




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Ökologischen Station Taubergießen
Rheinstraße 40
77966 Kappel-Grafenhausen

Freiburg i. Br. 08.08.2022
Name Lena Scholl
Durchwahl 0761 208-4212
Aktenzeichen RPF51-8910-2
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Ausschluss des
Gemeingebrauchs nach § 20 I WG für das Naturschutzgebiet Taubergießen

Anlage:

Übersichtskarte Naturschutzgebiet Taubergießen mit allen öffentlichen oberirdischen
—
Gewässern

Aufgrund § 21 II Nr. 1 Var. 3 in Verbindung mit § 80 II Nr. 2 Wassergesetzes für
Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (WG), in der aktuell gültigen Fassung,
wird angeordnet:

Entscheidung

§ 1

Anordnungszweck

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des
Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur
schränkt das Regierungspräsidium Freiburg den in § 20 I, II WG normierten
wasserrechtlichen Gemeingebrauch mit dieser Allgemeinverfügung ein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für sämtliche öffentlichen oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Naturschutzgebietes Taubergießen (vgl. Anlage I Kartierung NSG Taubergießen).

(2) Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit Karte ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>) einsehbar.

§ 3 Verbot

Der Gebrauch sämtlicher oberirdischer Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen Verrichtungen und zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, in dem aufgeführten Geltungsbereich (Anlage I) dieser Entscheidung, wird bis auf weiteres untersagt.

§ 4 Bekanntgabe

Eine Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung ist in der Ökologischen Station Taubergießen, Rheinstraße 40, 77966 Kappel-Grafenhausen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>) einsehbar und wird in den Gemeinden Rust, Rhinau, Kappel-Grafenhausen, Schwanau und Rheinhausen ortsüblich bekanntgegeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 126 I Nr. 4 WG bußgeldbewehrt.

Gründe

I.

Im gesamten Bereich der öffentlichen oberirdischen Gewässer des Naturschutzgebietes (NSG) Taubergießen kommt es zu massiven Belastungen durch den Gemeingebrauch der Gewässer und insbesondere durch das Befahren mit Booten, sowie das damit verbundene Betreten des Gewässerbettes und Ufers.

Die Bootsfahrtstrecke im Taubergießen ist eine beliebte Ausflugstour für Kanu- und Kajakfahrer. Die Nutzung der Bootsfahrtstrecke durch private Bootsfahrer hat massiv zugenommen. Es gehen zahlreiche Beschwerden bei den Ranger/innen des NSG Taubergießen und beim Regierungspräsidium Freiburg ein. Ein Grund für die hohe Zahl an Bootsfahrten liegt auch in Verlagerungseffekten durch die Sperrung alternativer Kanurouten z. B. der Alten Elz bei Riegel.

II.

A.

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist gem. § 21 II WG in Verbindung mit § 80 II Nr. 2 WG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

§ 21 II Nr. 1 WG besagt, dass „die Wasserbehörden“ Verordnungen und Regelungen im Einzelfall erlassen dürfen. Hier sind grundsätzlich alle Wasserbehörden i.S.d. § 80 II WG gemeint.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (zu § 21) sollten die Absätze II und IV unverändert übernommen werden und das ist auch der Fall. § 28 II und IV WG a. F. sind wortlautidentisch mit der aktuellen Fassung in § 21 II und IV WG. Es sollte keine

inhaltliche Abweichung erfolgen. Das Gesetz spricht früher wie heute gerade an dieser Stelle nicht von der zuständigen Wasserbehörde bzw. der Behörde im Singular, wie im gesamten übrigen WG, und auch die Kommentierung hält fest, dass alle Wasserbehörden gemeint sein können. Die Systematik und der Wortlaut sprechen also dafür, dass „die Wasserbehörden“ im Plural eine bewusste Formulierung ist, die den Behörden auf allen Ebenen den Erlass einer Rechtsverordnung oder Einzelfallregelung ermöglicht.

Im vorliegenden Fall umfasst das Naturschutzgebiet und die entsprechenden Verordnungen zwei Landkreise (Emmendingen und Ortenau), die jeweils den identischen Sachverhalt für ihr Kreisgebiet regeln müssten. Effizient und transparent ist hier eine Regelung des Regierungspräsidiums durch Rechtsverordnung oder Verfügung im Einzelfall jedoch für den gesamten Bereich. Etwaige Rechtsbehelfsverfahren würden dann auch nur einer Auseinandersetzung mit einer Behörde bedürfen.

Zusammenfassend sind daher alle Wasserbehörden und damit auch das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Wasserbehörde für den Erlass einer Gemeingebrauch-Regelung in einer Verordnung oder im Einzelfall zuständig.

(2) Eine Anhörung ist gemäß § 28 II Nr. 4 Var. 1 LVwVfG entbehrlich.

Es handelt sich hier um eine Allgemeinverfügung, an diese Begriffsbestimmung (§ 35 S. 2 LVwVfG) knüpft die Regelung in § 28 II Nr. 4 an. Ein Hauptanwendungsfall ist das Aufstellen von (Straßen-) Verkehrszeichen, die als Allgemeinverfügung angesehen werden und vorliegend als Verbotsschilder im Hinblick auf den Gemeingebrauch aller Gewässer im NSG Taubergießen geplant sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Eingriff nicht von besonderer Schwere und Intensität ist und keine Dauerwirkung entfalte. Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist im vorliegenden Fall der Freizeitgestaltung zu zuordnen, damit lediglich Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit und muss im Verhältnis zu den Belangen des

Naturschutzgebietes (Gewässerökologie mit Flora und Fauna, Biotope im Gewässerrandstreifen, besonders Vogelschutz) zurückstehen. Dies rechtfertigt keine Anhörung abweichend von § 28 II Nr. 4 LVwVfG.

In Anbetracht der Schäden und drohenden Schäden in der Gewässerökologie sowie der Dringlichkeit der Maßnahme in der andauernden allgemeinen Niedrigwasserphase, sind hier ebenfalls § 28 II Nr. 1 Var. 2, 3 LVwVfG einschlägig.

(3) Diese Entscheidung ergeht schriftlich nach § 87 WG.

B.

Das Regierungspräsidium Freiburg verbietet gemäß § 21 II WG den Gemeingebrauch an öffentlichen oberirdischen Gewässern, im Interesse der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur.

In den Fließgewässern des NSG Taubergießen, kommt der Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (3260) der FFH-Richtlinie in verschiedenen Ausprägungen mit Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Wasserhahnenfuß- (*Ranunculus spec.*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*), Arten der Röhrichte wie Igelkolben (*Sparganium spec.*) oder der Kleinröhrichte vor.

Naturschutzfachlich sehr hochwertige Bestände der Weichholz-Auwälder (LRT 91E0) begleiten die Fließgewässer. Neben den charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen leben an und in den Gewässern besonders und streng geschützte Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Bei Niedrigwasser, insbesondere des Gewässers Blinde Elz (NSG Taubergießen) ergeben sich Probleme beim Bootsverkehr. Die Berührung der Gewässersohle, mechanische Störung durch das Boot selbst oder Paddelschläge können zu Sedimentaufwirbelung, Gewässertrübung und Beschädigung von Wasserpflanzen (Jungfischhabitats) führen. Dadurch werden Laich, Muscheln, Libellenlarven und Fische gefährdet.

In den Gewässern, die noch ausreichend Wasser führen und befahrbar sind (insbesondere durchgehender Altrheinzug), wurden deutlich zu viele Bootsfahrten festgestellt. Dort liegen zwar keine mechanischen Schäden im Gewässerbett vor, die Gewässerflora und -fauna wird jedoch durch die erhöhte Anzahl an Bootsfahrten massiv belastet. Die noch wasserführenden Teile der Gewässer stellen die einzige Rückzugsmöglichkeit für die auf Wasser angewiesene Tierwelt dar. Dieser Lebensraum muss weitestgehend ungestört bleiben, um nachhaltige Schäden in der Gewässerökologie und Tierwelt zu vermeiden.

Durch Verlagerungseffekte aus anderen nicht mehr befahrbaren Bootstrecken in der Umgebung werden gerade auch Wasservögel in der Mauserzeit vermehrt gestört. Ein Ausweichen auf andere Gewässer ist in der Mauser nicht möglich (wegen Flugunfähigkeit). Der Lebensraum und die Nahrungsverfügbarkeit werden durch Niedrigwasser reduziert, zusätzlicher Stress durch mehr Störungsereignisse (u. a. Boote) entsteht.

Die Nutzung der Bootsfahrstrecke durch private Bootsfahrer und auch kommerzielle Kajakverleihe an private Bootsfahrer hat überhandgenommen. Zu zahlreiche Nutzer, z. B. Badende, Kanuten, Kajakfahrer und Schlauchbootfahrer können aufgrund mangelnder Kenntnisse und Fertigkeiten ein Sicherheitsrisiko für andere Bootsfahrer, die Gewässerökologie, Biotop im und am Gewässer, Flora und Fauna sowie sich selbst sein. Die Tierwelt und die Vegetation wird durch Picknick und Baden im Uferbereich gestört.

Vor diesem Hintergrund ist ein vollständiges Verbot des Gemeingebrauchs für den erforderlichen Zeitraum geeignet, erforderlich und auch angemessen, um den Erhalt und die Erholung der Gewässer und ihrer Lebewesen zu erzielen. Die allgemeine Handlungsfreiheit derer, die den Gemeingebrauch ausüben muss zugunsten der naturschutz- und wasserrechtlichen Schutzgüter hintenanstehen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Beispielsweise können eine Kontingentierung, tägliche Befristung auf wenige Stunden und/oder sonstige weniger weitreichende Maßnahmen nicht dasselbe notwendige Schutzniveau gewährleisten, wie es für den Erhalt und die Regeneration der strapazierten Gewässerökologie in der aktuellen Niedrigwasserphase notwendig ist. Dieser Zweck steht auch nicht außer Verhältnis zum Interesse derer, die den Gemeingebrauch ausüben möchten, um in aller Regel ihren Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Gez. Lena Scholl